

nifaz nicht nur in seinem 'Altreich', sondern auch im mittellgriechischen Raum urkundlich Besitzungen vergeben und insofern wie ein Landesherr agiert hat – selbst wenn man auch hier wieder fragen könnte, wer sonst im Jahr 1205 in diesem Raum denn Kirchenbesitz hätte urkundlich absichern können, ob die Beschenkten sich für ihre Besitzungen in Zukunft damit als lehnsabhängig vom Königreich Thessaloniki betrachteten und ob Bonifaz' Schenkungsurkunden in ihrem Formular eventuell relativierende Klauseln enthalten haben könnten<sup>132</sup>.

Resümieren wir: Sowohl Bonifaz wie die lokalen Herren Mittelgriechenlands sind nicht mit frühen eigenen Initiativen hervorgetreten, einen lateinischen Episkopat in ihren Herrschaftsbereichen zu begründen; sie haben vielmehr die Ergebnisse der Meinungsbildungsprozesse an der Kurie und vor Ort bei dem Legaten Benedikt abgewartet. Bonifaz hat ferner dem Legaten Benedikt freie Hand gelassen, über die griechischen Klöster zu verfügen und diese als Einnahmequellen an die verarmten kirchlichen Institutionen aus dem Königreich Jerusalem zu verschenken, und zwar sowohl im 'Altreich' wie in Mittelgriechenland. Doch unter den spezifischen Bedingungen des Jahres 1206 bedeutete diese *Resignatio* eher das Gegenteil dessen, was sie im Kontext eines Konkordats mit einem lokalen lateinischen Episkopat im Jahr 1215 bedeutet hätte: zunächst nämlich einen vorläufigen Verzicht auf die Etablierung eines lateinischen Episkopats. Dies wird die stellungsuchenden Kleriker in diesem Kreuzfahrerkontingent geschmerzt haben, doch für Bonifaz und für die Herren Mittelgriechenlands stellte es, rein politisch betrachtet, eher einen Gewinn dar: Die faktische Inbesitznahme des ehemals griechischen Kirchenguts würde sich natürlich erheblich einfacher gestalten lassen, solange dieses offiziell noch in Händen eines griechischen Klerus verblieb; erst mit einem lateinischen Episkopat, der in Rom Rückendeckung finden würde, waren Konflikte zu erwarten, sowohl um das säkularisierte Kirchengut selbst wie auch aufgrund der traditionellen Steuerfreiheit des lateinischen Klerus<sup>133</sup>. Für Bonifaz bot ein solcher Verzicht zudem eine Reihe weiterer Vorteile: Er würde in Rom Eindruck ma-

---

132) Wie vielleicht jene für Lucedio; zu ihr siehe Anm. 107.

133) Zum Akrostichon als der traditionellen Grundsteuer des byzantinischen Klerus an den staatlichen Fiskus siehe Anm. 99.